



Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil



Reglement für die Benützung der Waldhütte Staretschwil

Der Gemeinderat Oberrohrdorf erlässt auf Antrag der Ortsbürgerkommission Oberrohrdorf-Staretschwil das vorliegende Benützungsreglement.

1. Allgemeines

- Die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil stellt die Waldhütte Staretschwil (Fassungsvermögen ca. 35 Personen) für kulturelle, gesellige oder ähnliche Anlässe zur Verfügung.
- Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Es ist ein Schlüsseldepot von Fr. 100.– zu leisten (siehe auch Seite 3)!
- Kehrichtsäcke, Abtrocknungstücher, Putzlappen usw. müssen selber mitgebracht werden.

2. Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil ausgeübt. Der Hüttenwart übt die Kontrolle gemäss nachstehendem Reglement aus. Er ist berechtigt, während den Benützungszeiten der Waldhütte Kontrollgänge zu machen. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

3. Vermietung

- Benützungsgesuche sind möglichst frühzeitig an den Hüttenwart zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Personen. Die Bewilligung des Gesuchs wird schriftlich bestätigt, mit Kopie an den Finanzverwalter. Über die Bewilligung wird Kontrolle geführt. Die Bewilligung ist unterzeichnet zurückzusenden.
- Die Waldhütte wird an Oberrohrdorfer Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Organisationen vermietet. Zusätzlich wird die Waldhütte auf Zusehen hin auch an auswärts wohnhafte Personen sowie an auswärtige Vereine, Organisationen und dergleichen vermietet. Der Gemeinderat behält sich die Möglichkeit vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen.
- Die Vermietung an nicht volljährige Personen ist nicht gestattet. Für Schulklassen und Jugendgruppen hat eine volljährige Person die Hütte zu mieten und die volle Verantwortung zu tragen.

4. Benützungsvorschriften

- Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Dem Wald und dessen Tieren und Pflanzen ist die notwendige Beachtung und Sorgfalt zu schenken.
- Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse (Schnee, Eis usw.) an Personen, an Fahrzeugen oder an beweglichen Sachen der Waldhüttenbenutzer entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung des Vermieters bei Diebstahl abgelehnt. Der Mieter haftet seinerseits für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.
- Nicht gestattet sind:
 - übermässiger Musikkärm
 - die Verwendung von Lautsprecheranlagen sowie das Spielen von Musikinstrumenten im Freien ausserhalb der Waldhütte nach 22.00 Uhr
 - das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern
 - das Übernachten in der Waldhütte
 - Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird und/oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind
- Besteht der Verdacht, dass ein Verstoss gegen diese Einschränkungen zu befürchten oder eingetroffen ist, werden Abklärungen bei der Polizei getätigt. Wird ein tatsächlicher Verstoss gegen die oben erwähnten Einschränkungen festgestellt, kann der Anlass abgebrochen bzw. der Vertrag annulliert werden.

- Beim Verlassen der Waldhütte ist zu beachten,
 - dass der Innenraum der Hütte aufgeräumt und nass aufgenommen sowie die Toiletten gereinigt sind,
 - dass das Geschirr sauber abgewaschen, getrocknet und richtig eingeräumt ist
 - dass sämtliche Lichter gelöscht sind,
 - dass die Fensterläden und Türen geschlossen sind,
 - sofern bei Verlassen der Waldhütte das Feuer im Cheminée noch nicht ganz erloschen ist, kann man es brennen lassen. Das Feuer darf auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden (Sprengungsgefahr!!)
 - dass Dekorationen sowie Wegmarkierungen (Ballone!) entfernt werden müssen.
- Folgen aus unsachgemässer Handhabung der Geräte und Einrichtungen sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr, fehlendes Material und Schäden müssen dem Hüttenwart bei Rückgabe des Schlüssels gemeldet werden.

5. Benützungsgebühr

- Pro Anlass wird eine Gebühr von Fr. 160.– (Oberrohrdorfer Einwohner, Vereine, Ortsbürger usw.) respektive Fr. 200.– (auswärts wohnhafte Personen, Vereine usw.) erhoben.
- Eine Reservation ist ohne Kostenfolge bis 30 Tage vor dem Anlass schriftlich kündbar, bei später eintreffenden Kündigungen muss der Mietpreis vollumfänglich verrechnet werden.
- Im Mietpreis inbegriffen sind: Aufwand Hüttenwart, Holz für Cheminée, Beleuchtung, Geschirr- und Besteckbenützung.

6. Schlüsselabgabe und -rückgabe

- Das Abholen und Zurückbringen des Schlüssels ist einige Tage vor dem Benützungstag telefonisch abzusprechen.
- Der Schlüssel der Waldhütte wird durch den Hüttenwart (derzeit Frau Alice Meier, Büntenquartier 5, Tel. 056 496 39 87) gegen eine Depotgebühr von Fr. 100.– vor Mietbeginn ausgehändigt und ist demselben anderntags wieder abzugeben.
- Die Depotgebühr wird nur zurückerstattet, wenn die Waldhütte dem Hüttenwart in einwandfreiem, sauberem und unbeschädigtem Zustand abgegeben wird.
- Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes der ganzen Schliessanlage

7. Weitere Bestimmungen

- Wird der Hüttenwart ausser der Übergabe und Abnahme der Waldhütte beansprucht, so hat er Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. Diese ist mit ihm direkt abzusprechen.
- Das Abstellen von 3 Autos bei der Waldhütte ist gestattet. Alle anderen Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz abgestellt werden.
- Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist daher in jedem Fall verboten. Getränke und Speisen können von den Benützern mitgebracht und in der Küche zubereitet werden.
- Mit dem Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Es kann in trockenen Wetterperioden nicht gewährleistet werden, dass genügend Trinkwasser vorhanden ist! Es besteht kein Anspruch auf eine Mietzinsreduktion oder eine Entschädigung für externes Trinkwasser.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom Dezember 2014. Die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Oberrohrdorf, 21. März 2016

ORTSBÜRGERGEMEINDE OBERROHRDORF-STARETSCHWIL

Kurt Scherer
Gemeindeammann

Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber